

Sitzung vom 6. Oktober 2021

**1098. Anfrage (Quellensteuern im Kanton Zürich)**

Die Kantonsräte Martin Farner-Brandenberger, Stammheim, und Beat Huber, Buchs, haben am 28. Juni 2021 folgende Anfrage eingereicht:

Der Regierungsrat wird beauftragt, aufgrund des Wandels im Bereich der Quellensteuern folgende Fragen zu beantworten.

Mit der Einführung des neuen Steuergesetzes, Bereich Quellensteuer, wurde uns in der Kommission mitgeteilt, dass die Quellensteuerpflichtigen sich dem ordentlichen Steuerverfahren unterstellen können. Deshalb brauche die Quellensteuerabteilung auch in den Einführungsjahren 2021 bis 2023 je fünf Mitarbeiter mehr. Als wir das neue Vorgehen beim Kantonalen Steueramt beantragen wollten, wurde uns mitgeteilt, dass wir trotzdem eine Quellsteuerabrechnung machen müssen.

Zudem muss der Arbeitgeber neuerdings auch noch den Quellensteuertarif selbst festlegen und somit das Risiko übernehmen. Als Dankeschön wird die Bezugsprovision gesenkt, also Mehrarbeit für weniger Entschädigung. Bestehende Lohnabrechnungssysteme sind nicht mit dem Zürcher Quellensteuerabrechnungssystem kompatibel, obschon sie in anderen Kantonen funktionieren.

Wir bitten den Regierungsrat um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Warum fährt der Kanton Zürich im Quellsterbereich ein eigenes System?
2. Weshalb ist die elektronische Datenerfassung nicht mit anderen Kantonen kompatibel, zum Beispiel mit den Kantonen Thurgau und Aargau?
3. Wir mussten feststellen, dass die elektronische Abrechnung mit dem von der Quellensteuer vorgegebenen Abrechnungssystem grössere Mängel aufweist. Bis wann sind diese behoben, und weshalb müssen die abrechnenden KMU die zusätzlichen Kosten sowie den grösseren Zeitaufwand tragen?
4. Wie viele Quellensteuerpflichtige haben bis jetzt auf das ordentliche Verfahren gewechselt?
5. Wie sieht der aktuelle Stand der Ausstände bei den Quellensteuerabrechnungen im Kanton Zürich aus?
6. Viele Gewerbebetriebe haben Niederlassungen in verschiedenen Kantonen. Wie sehen der Austausch, die Zusammenarbeit und die Koordination mit weiteren Kantonen aus?

7. Mit welchen finanziellen Ausfällen (Betriebsaufgaben und Konkurse) werden durch die Corona-Krise gerechnet?
8. Sind administrative und bürokratische Reduktionen in der Zukunft für betroffene Unternehmen vorgesehen?

Auf Antrag der Finanzdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Martin Farner-Brandenberger, Stammheim, und Beat Huber, Buchs, wird wie folgt beantwortet:

Zu Fragen 1 und 2:

Auf den 1. Januar 2021 wurde das Steuergesetz (StG, LS 631.1) an die Vorgaben des Bundesgesetzes über die Revision der Quellenbesteuerung des Erwerbseinkommens (AS 2018 1813) angepasst. Wie schon bisher unterliegen ausländische Arbeitnehmende ohne Niederlassungsbewilligung für ihr Erwerbseinkommen der Quellensteuer. Diese Quellensteuer ist von den Arbeitgebenden vom Lohn abzuziehen und mit dem Steueramt abzurechnen. In der Schweiz wohnhafte Arbeitnehmende mit einem jährlichen Bruttolohn von über Fr. 120 000 unterliegen zudem wie bisher der nachträglichen ordentlichen Veranlagung. Sie haben deshalb eine Steuererklärung einzureichen. Neu können zudem auch in der Schweiz wohnhafte Arbeitnehmende mit einem jährlichen Bruttolohn von weniger als Fr. 120 000 und im Ausland wohnhafte Arbeitnehmende unter bestimmten Voraussetzungen freiwillig eine nachträgliche ordentliche Veranlagung verlangen. Die nachträgliche ordentliche Veranlagung betrifft nur die Arbeitnehmenden. Für die Arbeitgebenden ändert sich dadurch nichts an ihrer Verpflichtung, die Quellensteuer zu erheben und mit dem Steueramt abzurechnen.

Über welche IT-Applikationen die Abrechnung der Quellensteuer zu erfolgen hat, bestimmen die Kantone. Dazu gibt es kein schweizweit einheitliches System. Im Kanton Zürich kann die Quellensteuer über das kantonale Webportal eQuest, über das einheitliche Lohnmeldeverfahren ELM/QST oder mittels Papierformularen abgerechnet werden.

Das 2014 schweizweit eingeführte elektronische Lohnmeldeverfahren ELM/QST ist somit auch im Kanton Zürich zugelassen. Mit einem Swissdec-zertifizierten Lohnprogramm können die Unternehmen die Quellensteuerdeklarationen elektronisch allen Kantonen im gleichen Format zustellen.

Zu Frage 3:

Grössere Mängel beim Webportal Quellensteuer sind nicht bekannt. Vereinzelt kann es im Rahmen der Synchronisierung von Personendaten zu Fehlermeldungen kommen.

Bei technischen Problemen oder Schwierigkeiten in der Handhabung kann die Division Quellensteuer des kantonalen Steueramtes kontaktiert werden. Die Unterstützung der Arbeitgebenden erfolgt schriftlich oder am Telefon. Dies gilt auch für von Arbeitgebenden festgestellte technische Fehler. An der Anwendung werden regelmässig Anpassungen vorgenommen, um die Qualität und Nutzerfreundlichkeit sicherzustellen und laufend zu verbessern.

Zu Frage 4:

Quellensteuerpflichtige mit Wohnsitz in der Schweiz können ab der Steuerperiode 2021 nach § 93a StG freiwillig eine nachträgliche ordentliche Veranlagung beantragen. Dies ist unter bestimmten Voraussetzungen auch für Personen mit Wohnsitz im Ausland möglich (§ 101a StG). Ein solches nachträgliches ordentliches Verfahren findet im Anschluss an das Quellensteuerverfahren statt. Die Quellensteuerpflicht bleibt somit unabhängig von einem solchen Antrag bestehen, und die Arbeitgebenden müssen weiterhin die Quellensteuer abrechnen.

Die Anträge auf nachträgliche ordentliche Veranlagung der Steuerperiode 2021 können bis spätestens 31. März 2022 gestellt werden, womit die definitive Anzahl der Anträge auf nachträglich ordentliche Veranlagung für die Steuerperiode 2021 im zweiten Quartal 2022 feststehen wird.

Das Steueramt rechnet damit, dass die entsprechenden Anträge überwiegend im Jahr 2022 eintreffen werden. Bis Ende August 2021 sind weniger als 50 Anträge eingegangen.

Zu Frage 5:

Ende August 2021 betrug der Arbeitsvorrat an Quellensteuerdeklarationen einschliesslich der in Bearbeitung befindlichen Fälle, gemessen an der Produktion des Vormonats, rund vier Monate. Die festgelegten Erledigungsquoten werden aus heutiger Sicht eingehalten.

Zu Frage 6:

Seit 1. Januar 2021 dürfen die Arbeitgebenden nur noch mit den Wohnsitzkantonen ihrer Arbeitnehmenden abrechnen. Die interkantonale Verrechnung von Quellensteuern und die damit erforderliche operative Zusammenarbeit der Kantone entfallen. Die verbleibende Zusammenarbeit zwischen den Kantonen ist in Ziff. 5 des Kreisschreibens Nr. 35 vom 26. August 2020 der Schweizerischen Steuerkonferenz geregelt. Die Steuerbehörde eines Kantons hat Deklarationen und weitere Eingaben der zuständigen Steuerbehörde eines anderen Kantons weiterzuleiten, sofern sie dafür nicht zuständig ist. Zudem sind die Kantone bei Wohnsitzverlegungen von Steuerpflichtigen auskunftspflichtig über persönliche, wirtschaftliche und steuerrechtliche Verhältnisse.

Zu Frage 7:

In der Budgetierung wurde dem Risiko für erhöhte finanzielle Ausfälle aufgrund der Coronakrise in den Jahren 2021 und 2022 Rechnung getragen. In der Rechnung 2020 fielen jedoch keine erhöhten Ausfälle auf. Auch im laufenden Rechnungsjahr bewegen sich die Abschreibungen bisher auf dem Niveau des Vorjahres und haben sich im Verhältnis zu den Sollstellungen nicht erhöht.

Zu Frage 8:

Es sind derzeit keine Anpassungen an den bundesrechtlich vorgegebenen Verpflichtungen der Arbeitgebenden vorgesehen. Von dem her drängen sich auch keine Verfahrensanpassungen auf.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Finanzdirektion.

Vor dem Regierungsrat

Die Staatsschreiberin:

**Kathrin Arioli**